

denheit zwischen dem, was die diesseitige Deputation vorschlägt, und dem Beschlusse der hiesigen Kammer bei weitem nicht so groß, als er zu sein scheint. Die jenseitige Kammer hat beschlossen, den Gesetzentwurf durchzugehen und anzunehmen, was bereits geschehen ist, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß über den Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes die Zustimmung einer spätern Ständeversammlung eingeholt werden soll, und die diesseitige Deputation schlägt vor: „daß die geehrte Kammer der Einführung eines neuen Maassystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen möge, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden.“ Also von einer so ganz entschieden entgegengesetzten Meinung ist gar nicht die Rede. Ich werde mir später erlauben, auf diesen Punkt zurückzukommen, und jetzt nur einige der Einwendungen beleuchten, die gegen den Deputationsvorschlag gemacht worden sind. Es ist namentlich darauf hingewiesen worden, daß ein Antrag auf Einführung eines neuen Maassystems schon seit 1805 von Seiten der sächsischen Stände gemacht und fort und fort auch wiederholt worden sei, und man hat daraus gefolgert, daß es eine große Inconsequenz sein würde, nachdem so häufig der Antrag von den Ständen gestellt worden sei, jetzt denselben Gesetzentwurf ad calendas graecas zu verschieben. Allein ich muß in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß im Jahre 1805 das Verhältniß ein ganz anderes war. Damals, wo das Land mehr als um die Hälfte größer war, wo der Handelsverkehr gar nicht den großen Aufschwung genommen hatte, der heutzutage stattfindet, damals konnte Sachsen ein abgeschlossenes System für sich allein einführen, was jetzt bei dem bedeutend geringern Umfange des Landes, bei dem bedeutend vermehrten Handelsverkehr, namentlich an den Grenzen, gewiß keine große Schwierigkeit haben und wenigstens zu keinem bessern Verhältnisse führen würde, als wie jetzt schon in diesem Augenblicke stattfindet, wo wir auch isolirt mit unsern Maassen dastehen. Die wiederholten Anträge, die von Seiten der Stände später gemacht worden sind, bezogen sich doch immer nur auf die „Vorlegung“ eines Gesetzes; dasselbe ist vorgelegt worden und es kann doch nur erst das Resultat der speciellen Berathung sein, ob man die Einführung desselben für zweckmäßig halte oder nicht. Also eine Inconsequenz sehe ich durchaus nicht darin, wenn wir aussprechen, daß wir für den Augenblick es noch nicht für zweckmäßig halten, das Gesetz mit den Grundlagen und Specialitäten, wie es uns vorgelegt worden ist, in Ausführung zu bringen. Ich glaube auch, daß wir durch Annahme des Deputationsvorschlages keineswegs unsere hohe Staatsregierung in die unangenehme Lage setzen würden, welcher gestern von Seiten der Ministerbank gedacht wurde, nämlich daß die Staatsregierung, wenn sie sich mit andern Staaten in Vereinigungsverhandlungen einlassen wollte, den Einwand zu befürchten haben würde, daß jene auswärtigen Staaten sagten: die sächsischen Stände wollen ja selbst nicht auf den Gesetzentwurf eingehen, wie können wir also eine Vereini-

gung mit Aussicht auf einen sichern Erfolg mit der sächsischen Regierung treffen? Dieser Einwand aber scheint mir durchaus dadurch beseitigt zu werden, daß wir ja eben das System gar nicht verwerfen wollen, sondern bloß die sofortige Einführung zurückweisen; also es würde immer unserer Staatsregierung vollkommen freistehen, zu sagen: nein, so wie die auswärtigen Staaten diesem Systeme sich anschließen wollen, so können wir die Versicherung geben, daß die sächsischen Stände sich ebenfalls dafür entscheiden werden, und das, glaube ich, wird auch gewiß der Fall sein, da gegen das System selbst und dagegen, daß eine solche Maasseinrichtung so viel wie nur immer möglich eine wissenschaftliche Begründung habe, durchaus nichts bemerkt worden ist. Es ist ja selbst bei der Annahme des Beschlusses der zweiten Kammer noch ganz ungewiß, wann eigentlich die Einführung des neuen Maassystems stattfinden solle und ob sogar das Gesetz einmal zur Ausführung kommen wird. Denn der Zeitpunkt der Einführung soll von der Zustimmung einer „späteren“ Ständeversammlung abhängig gemacht werden; also es ist nicht einmal ausdrücklich gesagt, daß es durch die nächste Ständeversammlung geschehen solle, sondern ganz im Allgemeinen durch eine spätere. Es ist zu befürchten, daß bei einer nochmaligen Durchgehung des Gesetzes, worauf die zweite Kammer selbst angetragen hat, mehrere Modificationen sich finden werden. Ich halte es also für zweckmäßig, daß man die specielle Durchgehung aussehe und sage, daß man mit dem Systeme im Allgemeinen einverstanden, aber die Durchgehung des Gesetzes erst auf einen spätern Moment verschoben und ausgesetzt sein lassen wolle. Weit consequenter scheint mir das zu sein, als wenn man jetzt schon das Gesetz durchgehen und genehmigen, gleichwohl aber sagen will: wir wollen später es noch einmal durchgehen und dann noch einmal aussprechen, ob wir es genehmigen wollen. Für jetzt würde hiernach die specielle Durchgehung des Gesetzes nur ein nutzloser Zeitaufwand sein. Von einigen der geehrten Mitglieder ist gewissermaßen eine Verwunderung darüber ausgesprochen worden, daß die Debatte über dieses Gesetz in der Kammer so eine außerordentliche Theilnahme gefunden und mehr fast, als jede andere Vorlage, die wir bis jetzt gehabt haben, Redner hervorgerufen habe. Ich glaube aber, daß hier das Sprüchwort angewendet werden kann: „ein gebranntes Kind fürchtet das Feuer.“ Wir haben bei Einführung des Münzsystems die Erfahrung gemacht, welche große Schwierigkeit mit Einführung einer so tief in die speciellen Verhältnisse eingreifenden Veränderung verbunden sind, und welche bedeutenden Klagen über das neue Münzsystem und namentlich über die Neugroschen im Lande erhoben worden sind. Es scheint mir also sehr erklärlich, daß, wenn jetzt wieder ein so tief eingreifendes Gesetz vorliegt, dieses die größte Theilnahme der Stände erregen muß. Es ist ferner heute von einem geehrten Sprecher vor mir erwähnt worden, daß es der Ehre eines Staates nicht entsprechend sein würde, wenn er eine Einrichtung, die er an und für sich für rationell und richtig erkannt hat, so lange aussetzen wolle, bis er sich an einen größern Staat anschließen könne. Ich muß aber da freilich bemerken, daß der größere Staat wahrschein-